**Donnerstag, 7. Juli 2022**

P9_TA(2022)0298

# Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021 (2021/2203(INI))**

(2023/C 47/18)

*Das Europäische Parlament,*

— gestützt auf die Artikel 15, 126, 174, 175, 177, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf das Protokoll Nr. 5 zu den Verträgen über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB),

— unter Hinweis auf die am 7. Oktober 2016 von der EIB ausgesprochene Billigung der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die EU,

— unter Hinweis auf das am 13. November 2018 veröffentlichte Beschwerdeverfahren der EIB,

— unter Hinweis auf die am 14. November 2019 veröffentlichte Finanzierungspolitik der EIB im Energiebereich,

— unter Hinweis auf den Klimabank-Fahrplan 2021–2025, der am 11. November 2020 durch den Verwaltungsrat der EIB genehmigt wurde, und die neue Klimastrategie der EIB vom 15. November 2020,

— unter Hinweis auf den am 20. Januar 2021 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für das Jahr 2021,

— unter Hinweis auf den am 21. Januar 2021 veröffentlichten Investitionsbericht 2020/2021 der EIB mit dem Titel: „Building a smart and green Europe in the COVID-19 era“ (Ein intelligentes und grünes Europa im Zeitalter der COVID-19-Krise aufbauen),

— unter Hinweis auf den am 3. Mai 2021 veröffentlichten Finanzbericht der EIB für 2020 und den am 5. Mai 2021 veröffentlichten Bericht über die Finanzierungs- und Anleihetätigkeit der EIB für 2020,

— unter Hinweis auf den am 3. Juni 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht der EIB für 2020 über die Evaluierung der Operationen und das Arbeitsprogramm 2021–2023,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 14. Juni 2021 mit dem Titel „A partnership with Africa: How the European Investment Bank delivers on EU policies in Africa and our future plans for development and partnership across the continent“ (Eine Partnerschaft mit Afrika: Wie die Europäische Investitionsbank die EU-Politik in Afrika und unsere künftigen Pläne für Entwicklung und Partnerschaft auf dem gesamten Kontinent voranbringt),

— unter Hinweis auf die am 29. Juli 2021 veröffentlichten Grundsätze der EIB-Gruppe für die Innenrevision,

— unter Hinweis auf die am 5. August 2021 veröffentlichten Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung und den am 29. Juli 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung,

— unter Hinweis auf den am 9. August 2021 veröffentlichten Bericht 2020 über die Offenlegung des Risikomanagements der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf die am 19. August 2021 veröffentlichten Evaluierungsleitlinien der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf den am 12. Oktober 2021 veröffentlichten Fortschrittsbericht der EIB zum Thema Vielfalt und Inklusion,

— unter Hinweis auf die am 13. Oktober 2021 veröffentlichte kohäsionspolitische Orientierung der EIB für den Zeitraum 2021–2027,

— unter Hinweis auf den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten Klimaanpassungsplan der EIB,

— unter Hinweis auf die Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank, die im November 2021 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf die am 18. November 2021 veröffentlichten Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe und ihre am 24. November 2021 veröffentlichte Strategie zur Meldung von Missständen,

— unter Hinweis auf die am 2. Dezember 2021 veröffentlichte EIB-Investitionsumfrage 2021 — Überblick EU,

— unter Hinweis auf den am 9. Dezember 2021 veröffentlichten Bericht 2020 über Unternehmensführung und -kontrolle („Governance“) in der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf den am 20. Dezember 2021 veröffentlichten Wirkungsbericht 2020 der EIB mit dem Titel„Climate action, environmental sustainability and innovation for decarbonisation“ (Klimaschutz, ökologische Nachhaltigkeit und Innovation für die Dekarbonisierung), den am 28. Oktober 2021 veröffentlichten Bericht mit dem Titel „The path to a better planet: Adapting to climate change and aligning with the Paris Agreement“ (Auf dem Weg zu einem besseren Planeten: Anpassung an den Klimawandel und Angleichung an das Übereinkommen von Paris) und den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten Plan der EIB mit dem Titel„EIB Climate Adaptation Plan: Supporting the EU adaptation strategy to build resilience to climate change“ (Plan der EIB zur Anpassung an den Klimawandel: Unterstützung der EU-Anpassungsstrategie zum Aufbau von Resilienz gegenüber dem Klimawandel),

— unter Hinweis auf den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten PATH-Rahmen der EIB-Gruppe — „Supporting the counterparties on their pathways to align with the Paris Agreement“ (Unterstützung der Vertragspartner auf ihrem Weg zur Angleichung an das Übereinkommen von Paris) („Paris Alignment for Counterparties“ — Angleichung an das Übereinkommen von Paris für die Vertragspartner),

— unter Hinweis auf den am 12. Januar 2022 veröffentlichten Investitionsbericht 2021/2022 der EIB mit dem Titel: „Ergebnisüberblick: Erholung als Sprungbrett für den Wandel“,

— unter Hinweis auf den am 20. Januar 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der EIB mit dem Titel „Crisis Solutions“ (Auswege aus der Krise) und ihren am 27. Januar 2022 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2021 mit dem Titel „The Innovation Response“ (Innovation als Antwort),

— unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. März 2022 in der Rechtssache T-299/20, *KF/EIB*,

— unter Hinweis auf die Bemerkungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom August 2021 zum Entwurf des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf die die EIB betreffenden Fälle 1065/2020/PB, 1251/2020/PB und 1252/2020/PB, die von der Europäischen Bürgerbeauftragten am 21. April 2022 entschieden wurden,

— unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 2168/2019/KR über die Entscheidung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, ihrem ehemaligen Exekutivdirektor den Antritt einer Position als CEO einer Finanzlobby-Vereinigung zu gestatten, und auf ihre Entscheidung im Fall OI/3/2021/KR, wie die Europäische Verteidigungsagentur den Antrag ihres ehemaligen Hauptgeschäftsführers auf Übernahme leitender Positionen bei Airbus bearbeitet hat,

— unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 26. Mai 2021 mit dem Titel „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen“,

— unter Hinweis auf die Umwelt- und Sozialpolitik der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom April 2019,

— unter Hinweis auf den am 27. Januar 2022 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2022–2024,

— unter Hinweis auf den am 2. Februar 2022 angenommenen Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit,

— unter Hinweis auf das Solidaritätsprogramm der EIB für die Ukraine, das am 4. März 2022 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2020 zu diesem Thema ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 20. Mai 2020 mit den Titeln „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) und „‚Vom Hof auf den Tisch‘ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“(COM(2021)0400),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022)0108),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang ([3]) und die Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ([4]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt ([5]),

— unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis, auf den Bericht 2019 der Organisation „Counter Balance“ mit dem Titel „Is the EIB up to the task in tackling fraud and corruption? Challenges for the EU Bank’s governance framework“ (Ist die EIB ihrer Aufgabe der Bekämpfung von Betrug und Korruption gewachsen? Herausforderungen für den Governance-Rahmen der EU-Bank),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ([6]),

— unter Hinweis auf das Schreiben der Bürgerbeauftragen vom 22. Juli 2016 an den Präsidenten der EIB zu Interessenkonflikten und auf die Antwort des Präsidenten der EIB vom 31. Januar 2017,

— unter Hinweis auf den Inspektionsbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 18. Mai 2022 im Fall OI/1/2021/KR zum Umgang der Kommission mit Drehtür-Praktiken ihrer (ehemaligen) Bediensteten,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0165/2022),

A. in der Erwägung, dass die EIB gemäß Artikel 309 AEUV die Aufgabe hat, zur Verwirklichung der Ziele der EU beizutragen, unter anderem durch verschiedene Investitionsinstrumente wie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften, Fazilitäten mit Risikoteilung und Beratungsdienste;

---

([1]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.
([2]) ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30.
([3]) ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.
([4]) ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1.
([5]) ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.
([6]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 113.

B. in der Erwägung, dass die EIB im Jahr 2021 Darlehen in Höhe von rund 95 Mrd. EUR unterzeichnet und etwa 430 000 kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen unterstützt hat, die das Rückgrat des EU-Binnenmarktes bilden; in der Erwägung, dass 75 Mrd. EUR mit den Transaktionen der EIB-Gruppe verbunden waren und die übrigen Darlehen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds gewährt wurden; in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe mit ihren Finanzierungen im Umfang von 20,7 Mrd. EUR Innovationen, darunter Investitionen in die Digitalisierung und die Förderung von Kompetenzen und Schulungen für die digitale Welt, unterstützt und damit einen wesentlichen Beitrag zur globalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Beschäftigung in der EU geleistet hat; in der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der unterzeichneten Darlehen höher als bei jeder anderen multilateralen Bank ist und einen Rekord für die EIB darstellt;

C. in der Erwägung, dass Russland die Ukraine am 24. Februar 2022 angegriffen hat, wodurch eine humanitäre Krise in der Ukraine ausgelöst und die wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage in der EU und ihrer Nachbarschaft grundlegend beeinflusst wurde; in der Erwägung, dass der Verwaltungsrat der EIB am 4. März ein Solidaritätsprogramm für die Ukraine im Umfang von 668 Mio. EUR angenommen hat und dass daraufhin Zahlungen an die ukrainische Regierung zur Deckung des dringendsten Bedarfs erfolgten; in der Erwägung, dass die EIB die Bereitstellung von 4 Mrd. EUR für die Kampagne „Stand Up For Ukraine" zugesagt hat, bei der es sich um eine weltweite Fundraising-Veranstaltung handelt, um die Opfer der russischen Invasion und ukrainische Kriegsflüchtlinge in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, damit wichtige soziale Infrastrukturen, darunter Wohnungsbau, Schulen, Krankenhäuser und Kindergärten, finanziert werden;

D. in der Erwägung, dass die Coronavirus-Pandemie ein schwerer globaler Schock mit weitreichenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen war; in der Erwägung, dass die EIB während der Pandemie im Rahmen der Reaktion auf COVID-19 im Gesundheitswesen Darlehen im Wert von rund 6,3 Mrd. EUR unterzeichnet hat, darunter für Projekte für die Gesundheits- und Krankenhausinfrastruktur sowie für medizinische Ausrüstung, und das Gesundheitsversorgungssystem mit Maßnahmen zur Pandemievorsorge gestärkt hat; in der Erwägung, dass die während der Pandemie mobilisierten Mittel ein attraktives Ziel für Betrug und Korruption waren, wie dies auch aus dem Tätigkeitsbericht 2020 der EIB zur Untersuchung von Betrugsfällen hervorgeht; in der Erwägung, dass die EIB die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, damit die Mittel die vorgesehenen Begünstigten erreichen;

E. in der Erwägung, dass die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise und die illegale, unprovozierte und unbegründete militärische Aggression und Invasion der Ukraine erhebliche Auswirkungen auf faires, inklusives und nachhaltiges Wachstum, Investitionen, Resilienz, Beschäftigung, Bildung und sozioökonomische Ungleichheiten nach sich zogen; in der Erwägung, dass die am stärksten benachteiligten Haushalte der Gesellschaft von hoher Inflation sowie steigenden Energie-, Kraftstoff- und Lebensmittelpreisen unverhältnismäßig stark betroffen sind;

***Allgemeine Bemerkungen***

1. hebt die maßgebliche Rolle der EIB als öffentliche Bank der EU und als einziges internationales Finanzinstitut hervor, das ausschließlich im Eigentum von Mitgliedstaaten steht und bei der Unterstützung des sozialen und wirtschaftlichen Aufschwungs und der Ausrichtung von Investitionen auf die Verwirklichung der EU-Ziele vollständig von den politischen Strategien und Standards der EU geleitet wird; nimmt den EIB-Investitionsbericht 2021/2022 und den operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2022–2024 zur Kenntnis; begrüßt die Rekordinvestitionen der EIB in Höhe von nahezu 95 Mrd. EUR für Finanzierungen im Jahr 2021 und den Umstand, dass die Bank ihren Schwerpunkt auf die langfristigen Herausforderungen der EU im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem sozialen Zusammenhalt und dem digitalen Wandel legt;

2. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige, unprovozierte und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine und ihren Einmarsch in das Land sowie die Beteiligung von Belarus an dieser Aggression; unterstreicht, dass der Krieg zu einer schweren humanitären Krise geführt und die wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage in der EU und ihrer Nachbarschaft maßgeblich beeinflusst hat, was sich in den Tätigkeiten und Investitionsplänen der EIB umfassender widerspiegeln muss;

3. begrüßt die Reaktion der EIB auf die russische Invasion in der Ukraine, die daraufhin das Solidaritätsprogramm für die Ukraine genehmigt hat, das unter anderem eine finanzielle Soforthilfe für die ukrainischen Behörden in Höhe von 668 Mio. EUR durch beschleunigte Auszahlungen im Rahmen bestehender Darlehen sowie die Zusage umfasst, die Bereitstellung von weiteren 1,3 Mrd. EUR zu beschleunigen; stellt fest, dass dieses Programm sowohl eine finanzielle Soforthilfe als auch eine mittel- und längerfristige Unterstützung für die Infrastruktur umfasst, einschließlich der Bemühungen um den Wiederaufbau, sobald die Ukraine nach dem Krieg wieder frei und unabhängig ist; fordert die EIB auf, Aktionspläne zur Förderung von EU-Direktinvestitionen in der Ukraine auszuarbeiten, wozu auch neue wirtschaftliche und soziale Projekte nach dem Krieg gehören sollen, etwa Schulen, Sozialwohnungen und Krankenhäuser; betont, dass koordinierte Bemühungen bei der Reaktion auf die Ukraine-Krise wichtig sind;

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, rasch einen Berichterstattungsmechanismus einzuführen, um die zuständigen Behörden über sämtliche Vermögenswerte zu informieren, die sich im Besitz europäischer Finanzinstitute, einschließlich gegebenenfalls der EIB-Gruppe, befinden und die von russischen oder belarussischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, die mit den Regimes von Putin und Lukaschenka in Verbindung stehen; fordert die EIB auf, sehr wachsam zu sein und neue Sanktionen und Maßnahmen, die vom Rat beschlossen wurden, sorgfältig nachzuverfolgen; weist darauf hin, dass die EIB ihre Operationen in Russland nach der illegalen Annexion der Krim im Jahr 2014 eingestellt hat; erwartet, dass die EIB darüber hinaus die Beteiligung aller direkten oder indirekten russischen Partner an Investitionsvorhaben beendet, auch wenn eine Beteiligung über finanzielle Mittler erfolgt;

5. fordert die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner auf, die Kapitalausstattung der EIB aufzustocken, um mehr langfristige Darlehen und innovative Instrumente zur Finanzierung von Projekten zu ermöglichen, die ein großes Potenzial für Nachhaltigkeit, Soziales und Innovation in zentralen Bereichen der EU-Politik wie der Digitalisierung und den grünen Wandel aufweisen, und gleichzeitig die derzeit hohe Bonitätsbewertung der EIB aufrechtzuerhalten;

6. begrüßt, dass die EIB im Jahr 2021 mehr als 430 000 KMU mit 4,5 Mio. Beschäftigten unterstützt hat; fordert die EIB jedoch auf, zusätzliches Wachstumskapital bereitzustellen, damit KMU ihre Geschäftstätigkeit ausweiten können; stellt fest, dass sich die derzeit hohen Energiepreise auch auf die Wettbewerbsfähigkeit von KMU auswirken; fordert die EIB auf, einzuschätzen, ob das derzeitige Niveau der Unterstützung für KMU vor dem Hintergrund der hohen Energiepreise und der steigenden Kosten für Rohstoffe ausreichend ist;

7. begrüßt, dass 2021 im Rahmen der EIB-Finanzierung ein Rekordbetrag in Höhe von 20,7 Mrd. EUR für die Unterstützung von Innovationen bereitgestellt wurde, wobei diese Unterstützung auch Investitionen in die Digitalisierung und die Förderung von Wissen und Ausbildung für die digitale Welt umfasst; hält diese Art von Investitionen für außerordentlich wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhalten und die strategische Autonomie der EU weiter auszubauen, und erachtet sie insbesondere für Arbeitnehmer in Branchen, die eine erhebliche Anpassung und Umschulung erfordern, als relevant;

8. begrüßt die neue kohäsionspolitische Orientierung, in deren Rahmen zugesagt wird, die Darlehenstätigkeit der EIB auszuweiten, sodass bis zum Jahr 2025 45 % aller Darlehen in der EU-27 in Kohäsionsregionen und 23 % in den am wenigsten entwickelten Regionen vergeben werden; betont, wie wichtig verstärkte Klimaschutzmaßnahmen in den betroffenen Regionen sind, um die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz und einen gerechten Übergang zu fördern, bei dem niemand zurückgelassen wird, und betont, dass Investitionen auf der Grundlage des finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Wertes ausgewählt werden sollten; fordert die EIB auf, weiterhin gegen systemische Mängel vorzugehen, die bestimmte Regionen oder Länder daran hindern, die finanziellen Möglichkeiten der EIB in vollem Umfang auszuschöpfen, unter anderem durch verstärkte Anstrengungen um eine Ausweitung ihrer Darlehenstätigkeit, indem sie technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und beratende Unterstützung leistet, insbesondere in den Bereichen Innovation, Digitalisierung, Infrastruktur, Unterstützung von KMU und Projekte zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, und Projekten Vorrang einräumt, in deren Rahmen Ungleichheiten verringert und soziale Vielfalt und Inklusion gefördert werden; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte Unterstützung für Beratungsdienste wie die Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen („Joint Assistance to Support Projects in European Regions“ — JASPERS), das Europäische Finanzierungsinstrument für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen („European Local Energy Assistance“ — ELENA) und den Fi-Compass;

9. begrüßt, dass der Europäische Garantiefonds rechtzeitig zum Einsatz kommen kann, um dazu beizutragen, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern, auch durch die Unterstützung von KMU; stellt fest, dass die EIB bis zum 31. Dezember 2021 23,2 Mrd. EUR an Transaktionen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds (95 % der verfügbaren 24,4 Mrd. EUR) genehmigt hat, was in etwa einem Drittel des Betrags entspricht, den die EIB-Gruppe üblicherweise in einem Jahr investiert; stellt fest, dass es ohne Transparenz bezüglich der Endbegünstigten schwierig ist, Schlussfolgerungen über die Wirkung des Fonds auf die europäische Wirtschaft zu ziehen; fordert daher eine gründliche Bewertung des Fonds, um festzustellen, inwieweit die Beteiligung der EIB einen zusätzlichen Nutzen erbrachte und inwieweit die Ziele des Fonds erreicht wurden, auch was den Grad der Transparenz bei seiner Umsetzung betrifft, zumal das Instrument ausläuft; fordert, dass diese Bewertung öffentlich zugänglich gemacht wird; begrüßt, dass derzeit eine Bewertung des Europäischen Garantiefonds im Gange ist, und erwartet diese mit Interesse;

10. nimmt den neuen Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit zur Kenntnis; begrüßt die Einführung des nachhaltigen Finanzwesens als Betriebsmodell; fordert seine rasche Umsetzung und fordert die EIB auf, klare und strenge Verfahren für die Durchführung der Sorgfaltspflicht festzulegen; fordert darüber hinaus, dass alle Bestimmungen des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit in den Verträgen angemessen berücksichtigt werden und dass der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei allen Operationen der EIB angewandt wird;

11. begrüßt die Unterzeichnung der InvestEU-Vereinbarung zwischen der EIB und der Kommission am 7. März 2022 und die Tatsache, dass der Europäische Investitionsfonds ein separater Durchführungspartner ist; fordert eine rasche Umsetzung der neuen InvestEU-Beratungsplattform und betont, dass die Verhandlungen mit anderen Durchführungspartnern beschleunigt werden müssen;

***Klimabank***

12. zeigt sich erfreut darüber, dass 43 % der Darlehen im Jahr 2021 klima- und umweltbezogen waren — im Jahr 2020 waren es erst 40 % –, und begrüßt die Absicht, das Ziel für Klimaschutzmaßnahmen im Jahr 2022 zu erreichen; begrüßt ferner, dass der Anteil der grünen Finanzierung vonseiten der EIB ohne das Mandat des Europäischen Garantiefonds, der speziell auf die von der Pandemie betroffenen KMU ausgerichtet ist, tatsächlich auf 51 % gestiegen ist; bekräftigt, dass alle Finanzströme der EIB vollständig mit dem Ziel von Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 und mit dem erweiterten Klimaziel der EU für 2030 im Einklang stehen sollten; betont, dass die Klimawende inklusiv und gerecht sein muss; hebt hervor, dass grüne Investitionen tragfähig sein müssen und dass die EIB eine hohe Kreditwürdigkeit (AAA) aufrechterhalten muss; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, ihre Darlehen, Finanzierungsinstrumente, technische Hilfe und Beratungsdienste einzusetzen, um Menschen und Regionen zu unterstützen, die mit den sozioökonomischen Herausforderungen des Wandels hin zu einer $CO_2$-neutralen Wirtschaft konfrontiert sind; betont, dass der Klimabank-Fahrplan ein guter Ausgangspunkt ist, dass jedoch weitere Maßnahmen erforderlich sein werden, um die Angleichung an die Ziele des Übereinkommens von Paris sicherzustellen, gleichzeitig das 1,5 °C-Ziel in Reichweite zu halten und um für einen gerechten Übergang zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass eine Veränderung in großem Maßstab nur erreicht werden kann, wenn die Industrie mit an Bord genommen wird und die notwendigen Anreize für innovative Klimalösungen und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gesetzt werden; fordert, dass alle Aktionspläne für die Umsetzung des Klimabank-Fahrplans so bald wie möglich veröffentlicht werden, um einen Überblick über die zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen zu erhalten und deren Angemessenheit zu bewerten;

13. sieht der Halbzeitüberprüfung des Klimabank-Fahrplans erwartungsvoll entgegen und betont, dass er dazu dienen muss, die Umwandlung des Instituts in eine wirkliche Klimabank zu fördern, durch die die Erhaltung natürlicher Ressourcen und der Schutz der Umwelt gefördert werden; erwartet, dass alle Darlehen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang gebracht werden, wobei das 1,5 °C-Ziel und die Klima- und Umweltverpflichtungen der EU in Reichweite bleiben müssen; fordert, dass im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Klimabank-Fahrplans für jedes Projekt eine solide Bewertung von weniger $CO_2$-intensiven Alternativen und der Scope-3-Emissionen vorgenommen wird; erwartet detaillierte jährliche Fortschrittsberichte über alle Operationen im Rahmen des Klimabank-Fahrplans ab 2023, auch was den Umstand betrifft, inwieweit dieser mit den Klimaschutzzielen der EU abgestimmt wurde;

14. begrüßt, dass sich die Vertragspartner mit dem Übereinkommen von Paris abstimmen und erwartet dessen vollständige Umsetzung; bekräftigt seine Forderung, dass nicht nur Unternehmenskunden, sondern auch Finanzintermediäre so bald wie möglich und spätestens bis Ende des Jahres 2025 über Dekarbonisierungspläne verfügen sollen; betont, dass der Zugang von KMU zu Finanzmitteln durch solche neuen Anforderungen nicht beeinträchtigt werden darf; fordert, dass ein Schwerpunkt auf die Glaubwürdigkeit der kurzfristigen Dekarbonisierungspläne gelegt wird; fordert eine strikte Umsetzung dieser Pläne und der Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie eine Bewertung, um festzustellen, ob diese in die Vertragsklauseln zwischen der EIB und ihren Kunden aufgenommen werden können; erwartet, dass die EIB die Einhaltung systematisch überprüft und sicherstellt, insbesondere was die Umsetzung des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit betrifft;

15. begrüßt, dass die EIB mehr Investitionen in Energie aus Europa vornimmt, deren Umfang sich von 10 Mrd. EUR im Jahr 2018 auf über 14 Mrd. EUR im Jahr 2021 erhöht hat; fordert die EIB angesichts der jüngsten geopolitischen Entwicklungen auf, die Investitionen in die Energieversorgungssicherheit der EU zu beschleunigen und zu erhöhen, und bekräftigt, dass sich die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der EU mit der Rolle der EIB als Klimabank sowie mit dem Ziel der Verringerung der Energiearmut, die aufgrund der rasch steigenden Energie- und Kraftstoffpreise besonders akut wird, vereinbaren lässt; bekräftigt seine Forderung gegenüber der EIB, den Grundsatz der Energieeffizienz vollständig umzusetzen und sich das Ziel zu stecken, bei jeder Vergabe eines Darlehens im Energiebereich gegen Energiearmut vorzugehen; bekräftigt seine Unterstützung für die Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor im Jahr 2019; fordert die EIB auf, der Finanzierung von Investitionen in erneuerbare Energieträger, Energieeffizienz und Energieversorgungssicherheit Vorrang einzuräumen, wodurch die Unabhängigkeit der EU von Drittländern gestärkt wird; fordert die EIB auf, die Darlehensvergabe für solche Projekte auszuweiten, um dazu beizutragen, die Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffeinfuhren aus Russland und anderen Drittländern rasch zu verringern;

16. begrüßt den Plan der EIB zur Anpassung an den Klimawandel und die Zusage, den Anteil der Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bis 2025 auf 15 % des Gesamtklimaziels aufzustocken; bekräftigt seine Forderung nach harmonisierten Screening-Verfahren zur Bewertung der physischen Klimarisiken für sämtliche Darlehenstätigkeiten der EIB, auch wenn sie über Finanzintermediäre durchgeführt werden;

17. erinnert angesichts der bevorstehenden Halbzeitüberprüfung der Finanzierungspolitik im Energiesektor an die Erklärung von Präsident Werner Hoyer auf der jährlichen Pressekonferenz der EIB-Gruppe am 27. Januar 2022, der zufolge die EIB überzeugt sei, dass sie die Aufgabe hat, sich auf die Nachhaltigkeit zu konzentrieren und die Ziele des Übereinkommens von Paris im Wege langfristiger institutioneller Anleger zu erreichen, und er selbst daher keine Änderung der Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor erkennen könne; fordert die EIB auf, den Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen nachzukommen und die Finanzierung von verlorenen Vermögenswerten und von Tätigkeiten einzustellen, die mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und den damit verbundenen EU-Strategien unvereinbar sind; fordert die EIB auf, sich insbesondere auf Investitionen in Projekte zu konzentrieren, durch die die Sicherheit der Energieversorgung durch Diversifizierung der Energiequellen und -lieferanten erhöht und die Abhängigkeit der EU von Energie aus Drittländern verringert wird; fordert die EIB auf, mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten und die Finanzierung kleinerer Projekte, darunter von Basisinitiativen mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energiequellen, zu erleichtern; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass ihre Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnungsbau, die zu begrüßen sind, auch zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen;

18. bedauert die Verzögerungen bei der Überprüfung der Darlehenspolitik im Bereich Verkehr; erwartet, dass ein Vorschlag ausgearbeitet wird, der vollständig mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang steht und gleichzeitig das 1,5 °C-Ziel in Reichweite hält, einschließlich einer Vision für die Rolle der EIB bei der Dekarbonisierung der Mobilität mit besonderem Schwerpunkt auf dem Übergang auf Unternehmensebene; erwartet, dass durch die EIB-Darlehen die Umweltauswirkungen des Verkehrs verringert und gleichzeitig die Qualität und Erschwinglichkeit der angebotenen Dienstleistungen verbessert werden, und geht davon aus, dass keine neuen Darlehen gewährt werden, die der Dekarbonisierung des Verkehrs oder dem Übergang zu einer nachhaltigeren und erschwinglicheren emissionsfreien Mobilität im Wege stehen; hebt das erhebliche Risiko verlorener Vermögenswerte im Bereich des Verkehrs hervor; ist davon überzeugt, dass mehr Mittel für die emissionsfreie Mobilität, insbesondere für das Fahrradfahren und die Entwicklung und Modernisierung des öffentlichen Verkehrs, für multimodale Dienste, auch im Rahmen von Projekten zur nachhaltigen Stadtgestaltung, und für bessere Verkehrsdienste für unterversorgte Gemeinden und Orte bereitgestellt werden sollten; fordert, dass mehr Mittel für die Dekarbonisierung des maritimen Sektors bereitgestellt werden;

***Biologische Vielfalt und Nachhaltigkeit***

19. begrüßt, die Aktualisierung von Standard 4 des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit — insbesondere die Aufnahme des Grundsatzes, den Verlust von Biodiversität aufzuhalten und umzukehren, und die Begrenzung der Kompensationsmaßnahmen, insbesondere in Gebieten mit ausgeprägter Biodiversität –, und fordert dessen sorgfältige Umsetzung; begrüßt die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Risikobewertung und die Sorgfaltspflicht im Bereich der biologischen Vielfalt mithilfe des Integrated Biodiversity Assessment Tools (integriertes Instrument zur Bewertung der biologischen Vielfalt) zu stärken; erwartet, dass die verwendeten Daten auf dem neuesten Stand sind; ist jedoch besorgt über die Verwendung veralteter Daten; erwartet, dass die EIB die Artikel 11 und 191 AEUV einhält und die Auszahlung von Mitteln aussetzt und diese erforderlichenfalls zurückzieht, wenn Beweise für negative Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt oder lokale Gemeinschaften vorliegen oder eine ernsthafte Gefahr solcher Auswirkungen formell nachgewiesen werden, unter anderem durch Umweltverträglichkeitsprüfungen;

20. weist auf das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 hin, jährlich mindestens 20 Mrd. EUR für Ausgaben zugunsten der Natur bereitzustellen; betont, dass die Gesellschaft als Ganzes von der Wiederherstellung der Natur profitiert, die für eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen von entscheidender Bedeutung ist, und dass die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EIB und anderen Finanzinstituten der Schlüssel zur Schließung der Finanzierungslücke sein kann; nimmt die während der Umsetzung der Finanzierungsfazilität für Naturkapital gemeisterten Herausforderungen und erreichten Fortschritte zur Kenntnis; bekräftigt seine Forderung nach einem Zuschusselement im Rahmen der Fazilität oder eines Nachfolgeinstruments, die sich am Mechanismus für einen gerechten Übergang orientiert, um die anfängliche Ausweitung lokaler Projekte zu unterstützen und die Erzielung von Einnahmen zu fördern; fordert, dass eine unabhängige öffentliche Beurteilung eingeleitet wird, die in eine umfassendere Bewertung eingebettet ist, wie das Ökosystem und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt unterstützt werden können; nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierungsfazilität für Naturkapital im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021–2027 durch neue Instrumente ersetzt werden soll; fordert die EIB daher nachdrücklich auf, Kompensationsmaßnahmen für die biologische Vielfalt in Schutzgebieten und Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt von den neuen Instrumenten auszuschließen;

21. stellt fest, dass die Ukraine und Russland wichtige Erzeuger von Lebensmitteln wie Weizen, Mais und Gerste sind; stellt fest, dass der Krieg die ukrainische Landwirtschaft schwer getroffen hat; stellt ferner fest, dass Russland und Belarus wichtige Erzeuger von Düngemitteln sind; bedauert, dass der Krieg erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Lieferketten, die Lebensmittel- und Düngemittelpreise, die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln in der EU sowie die Ernährungssicherheit weltweit haben könnte; fordert die EIB auf, durch ihre Transaktionen die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sowie aller einschlägigen und anstehenden Verordnungen der EU über Erzeugnisse, die mit Entwaldung in Verbindung stehen, und die Wiederherstellung der Wälder, die sich aus diesen Strategien ergeben, zu unterstützen; fordert die EIB auf, keine Aktivitäten

zu unterstützen, die den Übergang zu einem vollständig nachhaltigen Landwirtschaftssektor behindern, und keine Projekte zur Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, die den Grenzen des Planeten nicht Rechnung tragen; fordert die EIB auf, keine Form der industriellen Landwirtschaft oder landwirtschaftliche Praktiken zu unterstützen, die nicht den EU-Tierschutzstandards entsprechen, wie in der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union ([7]) dargelegt;

22. fordert die EIB erneut auf, durch ihre neuen Tätigkeiten die Ziele der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit der EU zu unterstützen, indem sie Innovationen für sichere und nachhaltige Chemikalien, Materialien und Produkte, den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, der auf nicht toxischen Materialkreisläufen beruht, sowie den Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden („Zero Pollution Action Plan“) fördert; begrüßt die Verdoppelung der Clean-Oceans-Initiative (von 2 Mrd. EUR auf 4 Mrd. EUR bis 2025) zur Verringerung von Plastikmüll; betont, dass der Schwerpunkt auf Projekte gelegt werden sollte, die auf die Suche nach nachhaltigen Alternativen zu Einwegkunststoffen abzielen; fordert die EIB auf, die Entwicklung des Tiefseebergbaus weder zu finanzieren noch in irgendeiner Weise zu unterstützen; begrüßt die Entscheidung der EIB, technische Hilfe und Projektfinanzierungen für die globale Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen („Global Methane Pledge“) bereitzustellen;

23. begrüßt die laufende Emission von Anleihen in mehreren Währungen, wodurch das Bewusstsein für den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit gefördert wird; begrüßt darüber hinaus die Verpflichtung zur Angleichung an den EU-Standard für grüne Anleihen und jeden zukünftigen Standard für Sozialanleihen, insbesondere zur Erhöhung der Transparenz und zur Verbesserung der Zuteilung von Anleihen und der Berichterstattung über die Auswirkungen; fordert mit Nachdruck, dass solche Schritte nicht zu einer Verwässerung der Normen führen;

***Soziale Verantwortung, Gesundheit und Geschlechteraspekt***

24. begrüßt die Aufnahme von Arbeitnehmerrechten in Standard 8 des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit, und fordert dessen strikte Umsetzung; fordert die EIB auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitnehmerrechte bei ihren Transaktionen besser berücksichtigt werden, indem Vertragsklauseln aufgenommen werden, durch die die Projektträger verpflichtet werden, die Arbeitsrisiken zu bewerten, und sicherstellt, dass die Arbeitnehmerrechte entlang der gesamten Lieferkette umfassend geschützt werden; fordert die EIB auf, durch Investitionen in den sozialen Sektor, u. a. in energieeffiziente Sozialwohnungen, Bildung, Gesundheit und Qualifikationen, zu einem inklusiven Aufschwung nach der Pandemie beizutragen, und betont, dass es wichtig ist, faire, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Arbeitnehmerrechte zu achten;

25. begrüßt, dass die EIB eine Schlüsselrolle dabei gespielt hat, die Maßnahmen der EU zur Bewältigung der Gesundheitskrise zu unterstützen; fordert die EIB auf, weiterhin Investitionen zu tätigen, um das öffentliche Gesundheitswesen widerstandsfähiger zu machen, die langfristigen negativen Auswirkungen der Pandemie einzudämmen und die Vorsorge für künftige Pandemien zu verbessern;

26. betont, dass Investitionen in Entwicklung, bei denen Frauen einbezogen und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden, wirksamer und nachhaltiger sind; fordert die EIB auf, zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen der EU im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des dritten Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter, beizutragen, indem sie systematisch gezielte, nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten erhebt und diese veröffentlicht; fordert die EIB nachdrücklich auf, die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Projekten innerhalb und außerhalb der EU zu bewerten und über die Ergebnisse ihrer Bewertungen zu berichten; ist der Ansicht, dass Daten über Projekte gesammelt werden sollten, um aufzuzeigen, wie sie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle der Frau beitragen; fordert die EIB auf, die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Projekten zu bewerten und zu diesem Zweck mit unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass ihre Beratungsdienste und ihre technische Hilfe so ausgestaltet sind, dass damit die Gleichstellung der Geschlechter und eine inklusive Entwicklung vorangetrieben werden — wobei sie insbesondere über das erforderliche Fachwissen verfügen sollte und ein Schwerpunkt auf der Ausbildung liegen sollte; betont, dass es wichtig es ist, verstärkt Darlehen an von Frauen geführte KMU zu vergeben, um eine geschlechtergerechte Erholung zu begünstigen;

27. bedauert, dass die EIB ihre ursprünglichen Ziele im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern für 2021 nicht erreicht hat und dass Frauen in leitenden Ämtern der EIB immer noch nicht ausreichend vertreten sind; fordert die EIB daher auf, ihre Bemühungen um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Bank zu verstärken;

([7]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0015.

28. hebt die Rolle der EIB bei der Verwirklichung der europäischen Prioritäten hervor; erwartet, dass die Bank Projekte unterstützt, die zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters genannten sozialen Empfehlungen beitragen; unterstreicht die Bedeutung des Dialogs und der Konsultation mit Organisationen der Zivilgesellschaft und fordert die EIB auf, ihr Engagement für solche Aktivitäten zu verstärken; begrüßt die Investitionen der EIB in die Bildung und fordert die EIB erneut auf, ihre Investitionen in die Bildung zu erhöhen, um dazu beizutragen, die schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Bildungssysteme weltweit abzumildern;

***NDICI — EIB Global***

29. bekundet seine Unterstützung für EIB Global und ist der Auffassung, dass die EIB eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der strategischen Interessen der EU spielen kann; weist erneut darauf hin, dass der geografische Geltungsbereich der EIB mit dem der Weltbank übereinstimmt; erwartet, dass die Investitionen der EIB in Drittländern vollständig mit den EU-Normen für die Darlehensvergabe innerhalb der EU in Bezug auf den Klimaschutz, die biologische Vielfalt und Soziales sowie mit den außenpolitischen Maßnahmen der EU in Einklang stehen, einschließlich der Investitionen, die als Durchführungspartner der Initiative „Global Gateway" getätigt werden; fordert die EIB auf, ihr Engagement in weniger entwickelten Ländern und in Ländern, die von Konflikten und extremer Armut betroffen sind, zu verstärken; fordert eine öffentliche Konsultation und volle Transparenz im Hinblick auf die Strategien im Zusammenhang mit EIB Global, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Rolle der begünstigten Länder und spezifischen Kapiteln zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte liegen sollte; fordert eine umfassende Rechenschaftspflicht und Transparenz des Leitungsorgans und des Beirats von EIB Global, einschließlich der proaktiven Veröffentlichung der Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des neuen Beirats; fordert, dass das Personal in Entwicklungsfragen angemessen geschult wird, um es bei der Umsetzung der EU-Initiativen „Global" und „Team Europa" zu unterstützen; fordert die Kommission auf, die Verwendung der Garantien im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus, die von der EIB und anderen Finanzinstituten verwaltet werden, bei der Umsetzung der Initiative „Global Gateway" klarzustellen;

30. weist auf die Verpflichtung der EU hin, die Menschenrechte, die unteilbar, universell und voneinander abhängig sind, weltweit zu verteidigen und zu fördern; betrachtet den neuen ESSF als guten Ausgangspunkt, bekräftigt jedoch seine wiederholte Forderung, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden, um weitere Verbesserungen beim Schutz der Menschenrechte und bei Verfahren zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass die EIB unmittelbar an die Charta der Grundrechte gebunden ist; verweist auf die Anmerkungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Entwurf des ESSF der EIB und fordert die EIB nachdrücklich auf, diese umfassend und umgehend zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte und zur Einbeziehung der Menschenrechte in ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, zu den Folgenabschätzungen zu den Menschenrechten und zur Notwendigkeit, das allgemeine Engagement der EIB im Bereich der Menschenrechte in einer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte zu verankern; fordert, dass diese Fragen in der anstehenden Erklärung zu den Menschenrechten behandelt werden; ist der festen Überzeugung, dass die EIB im Falle eindeutiger Verstöße gegen die Menschenrechte keine Darlehen auszahlen sollte; fordert die EIB auf, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um die lokalen Gemeinschaften zu schützen — erforderlichenfalls auch durch den Einzug von Finanzmitteln; erwartet darüber hinaus, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Kunde oder wirtschaftlicher Eigentümer an Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger oder Umweltschützer beteiligt ist; erwartet, dass die EIB den langjährigen Forderungen des Parlaments nachkommt, derartige Situationen zu verhindern, indem sie insbesondere vertragliche Anforderungen festlegt, einschließlich der Verpflichtung, die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung der lokalen Gemeinschaften einzuholen, sofern dies nach dem Völkerrecht erforderlich ist, auch für Projekte, die über Finanzintermediäre finanziert werden; erwartet, dass die EIB von ihren Kunden verlangt, Folgenabschätzungen für ihre Projekte in Bezug auf die Menschenrechte durchzuführen und die Umsetzung dieser Projekte vor Ort kontinuierlich zu überwachen, um Missbrauch, ungerechtfertigte Enteignung oder Gewalt gegen die lokale Bevölkerung zu verhindern; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, aktiv mit den lokalen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten und sie entsprechend über ihre Rechte — einschließlich ihres Zugangs zu dem Beschwerdemechanismus — zu informieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegen sollte, dass die Gemeinschaften ihre Zustimmung frei, vorab und in Kenntnis der Sachlage erteilen;

31. ist der Ansicht, dass für die Durchführung von EIB Global ein angemessener Personalbestand außerhalb des Hauptsitzes in Luxemburg zur Verfügung stehen sollte, um für eine Präsenz vor Ort und eine wirksame Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und seinen Delegationen zu sorgen, da das Fachwissen vor Ort und die Weiterverfolgung der Projekte für die Unterstützung der lokalen Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind; fordert eine Aufstockung des Personals vor Ort, insbesondere der lokalen Mitarbeiter, um den lokalen Bedürfnissen mit verbesserten technischen Fähigkeiten, darunter Fachwissen über Menschenrechte und Gleichstellung, gerecht zu werden; erwartet, dass 2022 ein konkreter Personalplan für die Umsetzung von EIB Global veröffentlicht wird, und fordert die EIB auf, die Mechanismen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen verbotenen Verhaltensweisen dringend zu

verstärken, insbesondere im Rahmen der Bemühungen, ihre Präsenz außerhalb der EU zu erhöhen; fordert die EIB auf, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden in den Partnerländern auszubauen; weist darauf hin, dass das regionale Hauptquartier in Nairobi seit 2019 in Betrieb ist; begrüßt den Beschluss vom November 2021, Nairobi zum neuen Knotenpunkt der EIB auszubauen, wodurch die Zusammenarbeit mit Partnern aus Kenia, aus Afrika, aus der ganzen Welt und im Rahmen von Team Europa erleichtert wird, und den Umstand, dass zur verbesserten Abstimmung zwischen privaten und öffentlichen Investitionsprioritäten beigetragen und das Fachwissen in den Bereichen Klimaschutz, Innovation und digitale Investitionen erweitert wird;

32. betont, dass Kohärenz, Zusätzlichkeit und Effizienz der Entwicklungsfinanzierung wichtig sind; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern zu verstärken; fordert die EIB auf, kleineren Akteuren der Entwicklungsfinanzierung die Beteiligung an ihren Transaktionen zu ermöglichen; fordert die EIB darüber hinaus auf, verstärkt auf die Förderung privater Investitionen und die Mobilisierung inländischer Ressourcen in weniger entwickelten Ländern zu setzen;

***Transparenz und Governance***

33. weist darauf hin, dass ein allgemeines Ziel darin besteht, Projektinformationen drei Wochen vor ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat der EIB zu veröffentlichen; ist besorgt über den Rückgang der Transparenz, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Veröffentlichung von Projektinformationen; weist darauf hin, dass im Jahr 2010 noch 96,1 % aller Projekte drei Wochen vor der Genehmigung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht wurden, im Jahr 2020 jedoch nur noch 60 %; stellt fest, dass dieser rückläufige Trend nach Angaben der EIB eine Folge des verstärkten Engagements der EIB bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist; bedauert, dass immer öfter Vertraulichkeitsklauseln für Geschäftsgeheimnisse eingesetzt werden; würdigt in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung sowohl der Bestimmungen über Geschäftsgeheimnisse, insbesondere für KMU, als auch der Transparenz als Kernelement für den Schutz der demokratischen Grundsätze — einschließlich der Menschenrechte — und fordert die EIB auf, ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden Aspekten herzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mittel der EIB öffentliche Gelder sind und stets der öffentlichen Kontrolle und Rechenschaftspflicht unterliegen sollten; fordert mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht, auch gegenüber den EU-Organen und insbesondere dem Parlament; betont darüber hinaus, dass einige neuere Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war, erst nach ihrer Genehmigung veröffentlicht wurden; weist ferner darauf hin, dass der beste Standard in Bezug auf private Investoren darin besteht, alle Projekte mindestens 30 Tage vor der Genehmigung zu veröffentlichen, und dass die International Finance Corporation (ein Mitglied der Weltbankgruppe), die nur Projekte im privaten Sektor finanziert, Umweltverträglichkeitsprüfungen 60 Tage vor der Beschlussfassung über die Finanzierung veröffentlicht; weist darauf hin, dass börsennotierte Unternehmen die geltenden Kapitalmarktvorschriften einhalten müssen, die auch Bestimmungen über die Weitergabe von Informationen umfassen; verweist auf die jüngsten Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten, wonach die EIB einen anspruchsvolleren Ansatz bei ihrer Veröffentlichungspraxis verfolgen, in Einklang mit den EU-Transparenzgesetzen handeln und die potenziellen Umweltauswirkungen der von ihr finanzierten Projekte transparenter darstellen sollte; fordert die EIB auf, diese Empfehlungen so schnell wie möglich umzusetzen;

34. bekräftigt seine Forderung nach einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Parlament und der EIB, um den Zugang zu Dokumenten und Daten der EIB zu verbessern und die demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken, einschließlich der Möglichkeit, Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die EIB zu richten und Anhörungen und Wirtschaftsdialoge zu organisieren;

35. fordert die EIB auf, ihre Berichterstattung an das Parlament über ihre Beschlüsse, die erzielten Fortschritte und die Auswirkungen ihrer Darlehenstätigkeit zu verstärken, insbesondere durch regelmäßige strukturierte Dialoge;

36. ist der Auffassung, dass die neue Transparenzstrategie eine versäumte Gelegenheit darstellt; fordert die EIB auf, die kritischen Bewertungen zu reflektieren, und bedauert, dass die EIB die sehr klaren Forderungen des Parlaments, ihre Transparenzpolitik im Einklang mit den bewährten Verfahren und Standards anderer Finanzinstitute zu verbessern, teilweise ignoriert hat; begrüßt die Veröffentlichung von Erklärungen über die Zusätzlichkeit der Auswirkungen der Operationen der EIB als Teil ihres Rahmens für die Messung der Zusätzlichkeit und der Auswirkungen; bedauert die Tatsache, dass im Rahmen der neuen Strategie nur geringfügige Fortschritte bei der proaktiven Veröffentlichung gemacht werden, auch bei Projekten mit einem Volumen von mehr als 50 Mio. EUR, die von Finanzintermediären durchgeführt werden, obwohl die EIB auf der Grundlage der „Anerkennung des Informationsanspruchs“ arbeiten muss, um ihre Aufgabe als öffentliche Bank der EU zu erfüllen; stellt fest, dass die EIB im Rahmen der neuen Strategie keine Verpflichtung eingegangen ist, vor der Entscheidung des EIB-Verwaltungsrats proaktiv Informationen über die Projektauswahl, insbesondere Informationen über die Sorgfaltsprüfung, zu veröffentlichen, wie es bei internationalen Finanzinstituten üblich ist; ist ferner besorgt über die Ausnahmen für den Zugang zu Dokumenten, die auf geschäftlichen Interessen Dritter

und der Marktmissbrauchsrichtlinie ([8]) beruhen; bedauert darüber hinaus, dass im Rahmen der Strategie keine rechtzeitige Veröffentlichung der Protokolle des Verwaltungsrats und des Verwaltungsausschusses vorgesehen ist; fordert, dass diese Unzulänglichkeiten dringend behoben werden; fordert eine Angleichung der Transparenzpolitik an die Politik der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Bezug auf die obligatorische Offenlegung von Projekten mit hohen Umweltrisiken für Finanzintermediäre und bekräftigt seine Forderung, dass die Transparenzanforderungen, die denen für die Wasserkraft entsprechen, auf alle Infrastrukturprojekte, einschließlich der von Finanzintermediären finanzierten, ausgedehnt werden;

37. fordert in diesem Zusammenhang einen ambitionierten Standard für Finanzintermediäre nach strengen Steuer-, Transparenz-, Umwelt- und Sozialstandards; fordert die EIB auf, schnellstmöglich ihr Muster für Vertragsklauseln in Umweltangelegenheiten und dementsprechend die Verträge mit Finanzintermediären zu ändern, in denen festgelegt ist, welche Umweltinformationen gesammelt und veröffentlicht werden müssen; betont jedoch, dass solche neuen Anforderungen den Zugang von KMU zu Finanzmitteln nicht nachteilig beeinflussen dürfen;

38. nimmt den aktualisierten Verhaltenskodex zur Kenntnis und begrüßt die strengeren Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte und die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung; bedauert, dass es trotz wiederholter Forderungen keine Bestimmung gibt, wonach die Vizepräsidenten von der Überwachung von Operationen in ihren Herkunftsländern ausgeschlossen würden, und betont, dass dieses Thema bei der nächsten Überprüfung behandelt werden muss;

39. ist zutiefst besorgt über den Mangel an sozialem Dialog bei der EIB, insbesondere wenn es darum geht, Probleme im Zusammenhang mit Belästigungen, dem Arbeitsumfeld und den Arbeitsbedingungen aus dem Weg zu räumen; erwartet, dass die Leitung der EIB für eine Null-Toleranz-Politik gegenüber allen Formen von Fehlverhalten sorgt und unverzüglich die notwendigen Änderungen umsetzt, um Fehlverhalten zu verhindern; fordert die Verwaltung der EIB nachdrücklich auf, in einen echten Dialog mit dem Personal zu treten, um deren Bedenken auszuräumen und das Vertrauen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht zu fördern; fordert die Bank auf, Umfragen und Konsultationen bei ihrem Personal durchzuführen;

40. fordert die Kommission auf, die Beweggründe für ihre Stellungnahme im Verfahren nach Artikel 19 zu veröffentlichen;

***Null-Toleranz bei Betrug***

41. nimmt die neue Betrugsbekämpfungsstrategie zur Kenntnis und hebt die Bedeutung einer umfassenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung wichtiger Instrumente zur Betrugsbekämpfung hervor; ist besorgt darüber, dass die Politik der EIB zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wesentliche Mängel aufweist, nämlich hinsichtlich der Einbeziehung der Anforderungen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie ([9]), insbesondere die Veröffentlichung von Überprüfungen der Kundenidentität vor der Genehmigung von Projekten; bedauert darüber hinaus, dass die Transparenznormen nicht verbessert wurden, indem die Gewährung direkter und indirekter Darlehen davon abhängig gemacht wird, dass die Begünstigten die Steuer- und Buchhaltungsdaten sowohl der Begünstigten als auch der an der Finanzierung beteiligten Finanzintermediäre veröffentlichen; bedauert, dass die EIB keine unabhängigen Prüfungen ihrer Anwendung der Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Auftrag gegeben hat; erwartet, dass die EIB sich an den sich entwickelnden Rechtsrahmen und die Verfahren der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anpasst, damit die Bank in die Lage zu versetzt wird, die Beteiligung an verbotenen Handlungen wirksam zu verhindern und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch den Ausschluss von Einrichtungen, die Rückforderung von Geldern und die Inanspruchnahme anderer vertraglicher und juristischer Rechtsmittel;

42. fordert die EIB auf, sich zu verpflichten, ihre Politik zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verstärken, indem sie unter anderem davon absieht, Begünstigte oder Finanzintermediäre zu finanzieren bzw. mit Finanzpartnern zusammenzuarbeiten, die erwiesenermaßen eine entsprechende Negativbilanz aufweisen; fordert die EIB auf, Präventionsmaßnahmen und regelmäßige Steuerbewertungen durchzuführen, die sich gegen nicht kooperierende Länder und Gebiete sowie gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung sowie illegale und aggressive Steuervermeidung richten; fordert die EIB auf, die Gewährung direkter und indirekter Darlehen von der Veröffentlichung länderspezifischer Steuer- und Rechnungslegungsdaten der Begünstigten und der Weitergabe von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Begünstigten und der an den Finanzierungen beteiligten Finanzintermediäre abhängig zu machen, indem sie in die Verträge, die sie mit ihren Kunden unterzeichnet, eine entsprechende Klausel aufnimmt; fordert die EIB-Gruppe auf, ihre Politik in Bezug auf schwach regulierte, intransparente und nicht kooperative Länder und Gebiete und verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich an die sich abzeichnenden europäischen und internationalen

([8]) Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179).

([9]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Steuerintegrität sowie an die Standards und Strategien für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich anzupassen; betont, dass die internationale Zusammenarbeit der Schlüssel zur wirksamen Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen untersagten Handlungen ist; fordert die EIB auf, die Behörden innerhalb und außerhalb der EU im Falle eines Verdachts auf illegales Verhalten mit weiteren Ermittlungen und strafrechtlicher Verfolgung zu befassen und auf Ersuchen Unterstützung zu leisten;

43. bekräftigt seine Forderung, die Finanzierung auszusetzen, falls lokale Behörden benachrichtigt wurden und/oder Gerichtsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften anhängig sind — zumindest bis auf nationaler Ebene Untersuchungen und Gerichtsverfahren abgeschlossen sind;

44. weist darauf hin, dass die Kommission die EIB aufgefordert hat, mehr Informationen über die wirksame Anwendung von Vertragsklauseln auszutauschen, die es der EIB ermöglichen würden, Finanzierungen zu stoppen oder zurückzuziehen, und erwartet, dass das Parlament umfassenden Zugriff auf diese Informationen hat; erwartet, dass eine gründliche Überwachung stattfindet, bei der den von den einschlägigen Parteien und Interessenträgern geäußerten Bedenken, insbesondere bei Verstößen gegen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit, umfassend Rechnung getragen wird;

45. bekräftigt seine Forderung an die EIB, die Autonomie und Effizienz der Stelle für das Beschwerdeverfahren und der Abteilung für Betrugsbekämpfung auszubauen; ist besorgt darüber, dass einem sehr klaren Bericht im Rahmen des EIB-Beschwerdeverfahrens zufolge gegen die Umwelt- und Sozialnormen der EIB verstoßen wurde; begrüßt daher die Tatsache, dass die Bank nach dem Bericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Maßnahmen ergriffen hat, um die Auszahlung auszusetzen; ist jedoch der Ansicht, dass Lehren daraus gezogen werden müssen, wie die Überprüfung der Konformität von Projekten mit den bankeigenen Richtlinien verbessert und wie die Öffentlichkeit besser über Projekte informiert werden kann; empfiehlt, dass die Bank bei komplexen Projekten die Unterstützung lokaler Umwelt- und Sozialexperten in Anspruch nehmen sollte, um die Projekte eingehender zu prüfen und ein besseres Verständnis der spezifischen Gegebenheiten zu erlangen; fordert die EIB außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die Normen während des gesamten Projektzyklus eingehalten werden, und bei Nichteinhaltung der Normen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, indem sie entweder wirksame, sinnvolle und sofortige Abhilfemaßnahmen ergreift, sofern dies möglich ist, oder das Projekt rasch beendet; ist besorgt, dass in Fällen, in denen ein Projekt einen Interessenkonflikt mit sich bringen könnte, nach wie vor unklar ist, wie der entstandene Schaden abgemildert werden soll; fordert die EIB auf, sich zur Stärkung ihrer Transparenzkultur zu verpflichten, indem sie die ethische Interessenvertretung weiter stärkt, insbesondere durch die Einführung eines Transparenzregisters und die Verpflichtung der Mitglieder des Direktoriums, ihre Treffen mit Interessenvertretern offenzulegen; fordert die EIB ferner nachdrücklich auf, eine Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Amt ohne eine ausreichende Karenzzeit — die unter gebührender Berücksichtigung der jüngsten Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Verteidigungsagentur festgelegt werden sollte — zu verhindern, da andernfalls nicht nur der Ruf der EIB, sondern auch für ihre Unabhängigkeit gefährdet sind;

46. begrüßt die Arbeitsvereinbarung mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und fordert deren vollständige und sorgfältige Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Berichterstattung;

47. begrüßt die Unterzeichnung einer Arbeitsvereinbarung der EIB mit Europol am 29. Oktober 2021, durch die der Austausch von Informationen und Fachwissen im Kampf gegen Betrug und Korruption erleichtert werden soll; erwartet, dass diese Vereinbarung vollständig umgesetzt wird;

48. fordert die EIB erneut auf, ihre Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten und zum Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung auszubauen;

49. begrüßt die erneuerte Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen dem Europäischen Rechnungshof, der EIB und der Kommission, wonach die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs in Bezug auf die von der EIB verwalteten Einnahmen und Ausgaben der EU wirksam gestärkt werden, wobei die bestehenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Daten gebührend zu berücksichtigen sind; stellt jedoch fest, dass Daten zu den Tätigkeiten der Eigenmittel der EIB nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich und das Mandat der Prüfungen des Rechnungshofs fallen;

o

o o

50. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.